

# ERKLÄRUNG ZUR LEBENSMITTEL- KONFORMITÄT EU 10/2011

*Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff,  
die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen*

ISO-TECH Kunststoff GmbH  
Rottweg 22  
48683 Ahaus  
Deutschland

## PRODUKTÜBERSICHT:

PRODUKTE	NORM
ISO-LEN® 1000 natur - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 1000 himmelblau - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 1000 signalblau - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 1000 königsblau - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 1000 grün - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 natur - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 himmelblau - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 signalblau - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 königsblau - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 grün - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 schwarz - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 verkehrsgelb - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-LEN® 500 rotbraun - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011
ISO-MOL® himmelblau - EU 10/2011	EU-RL Nr. 10/2011

Hiermit erklären wir, dass die vorgenannten Produkte (auf Lieferschein und Auftragsbestätigung gleichlautend aufgeführt) den Bestimmungen folgender rechtlicher Vorschriften entsprechen:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/109/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13. November 2004, geändert durch Anh. Nr. 5.17 der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 188 vom 18. Juli 2009, Artikel 3, sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und

Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S 1426), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (BGBl. I S 1087, §§ 30 und 31), und sind nach der **Verordnung (EU) Nr. 10/2011** der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union L12/1 vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2020/1245** der Kommission vom 02. September 2020, Amtsblatt der Europäischen Union L288/1 vom 03. September 2020, zugelassen.

Darüber hinaus bestätigen wir, dass die vorgenannten, auf Lieferschein und Auftragsbestätigung gleichlautend aufgeführten Produkte von uns nach den Vorgaben der **Verordnung (EG) 2023/2006** der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Amtsblatt der Europäischen Union L384/75 vom 29.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 15 ÄndVO (EG) 282/2008 vom 27.03.2008, hergestellt wurden („Good Manufacturing Practise“).

Die **Gesamtmigration** sowie die **spezifische Migration** einzelner Verbindungen wurde durch ein unabhängiges Prüfinstitut geprüft. Sie liegen bei spezifikationsgemäßer Verwendung der Produkte in der von uns gelieferten Form unterhalb der in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 festgelegten Grenzwerte.

Gemäß den von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen können die folgenden **Inhaltsstoffe mit einer Beschränkung** enthalten sein: Substanz: Aluminium; Beschränkung SML: 1mg/kg.

Darüber hinaus können die Produkte folgende **Additive** enthalten, die gleichzeitig auch durch die **Verordnung (EG) Nr. 1333/2008** auch als Lebensmittelzusatzstoffe oder durch die **Verordnung (EG) Nr. 1334/2008** als Aromen zugelassen sind (**Dual-Use-Additive**): E470a Calciumstearat. Auf Grundlage der Ergebnisse zur Bestimmung der Gesamtmigration an unseren Produkten ist nicht von einem technologisch relevanten Übergang dieser Additive auszugehen.

Die Einhaltung der Begrenzungen für die Abgabe möglicher Verunreinigungen, Nebenreaktions- und Abbauprodukte (**NIAS**) wurde im Rahmen der durchgeführten GCMS-Prüfung bestätigt.

### **Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:**

Kontaktzeit und Kontakttemperatur: Die Produkte können zum Verzehr und zur Verpackung von Lebensmitteln eingesetzt werden. Die durchgeführten Prüfungen decken dabei einen direkten Lebensmittelkontakt für eine Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter

sowie eine Verwendung bei Temperaturen zwischen 70°C und 100°C über eine Zeit von bis zu  $t = \frac{120}{2^{(T-70^\circ\text{C})/10}}$  Minuten ab.

Art/Arten von Lebensmitteln, für die das Material geeignet ist: Die Produkte sind für den Kontakt mit allen Arten von Lebensmitteln geeignet.

Art/Arten von Lebensmitteln, für die das Material nicht geeignet ist: Keine Einschränkungen.

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen mit dem die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde: Die Konformität wurde dabei für ein Verhältnis von bis zu 6 dm<sup>2</sup> der mit dem Lebensmittel in Berührung kommenden Oberfläche zu 1 kg Lebensmittel festgestellt.

Es bleibt in der Verantwortung des Kunden, die Eignung für aus oder mit unseren Produkten hergestellten Kunststoffartikeln für die beabsichtigte Anwendung im Lebensmittelbereich zu prüfen. Das bedeutet beispielsweise:

- Überprüfung, ob die physikalischen Eigenschaften des Kunststoffes für die vorgesehenen Anwendungen geeignet sind
- Überprüfung des möglichen Einflusses des Kunststoffes auf die Zusammensetzung und/oder organoleptischen Eigenschaften von Lebensmitteln.

Als Chargennummer dient stets die ISO-TECH-Auftragsbestätigungs-Nummer in Verbindung mit der Positionsnummer auf der Auftragsbestätigung.

Basierend auf ISEGA-Bescheinigung, eingetragen unter 56063 U 21

Gültig bis zum 13.12.2023

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.